

## Fischereipachtvertrag

zwischen

der Stadt Karlsruhe, Ortsverwaltung Grötzingen, kurz "Stadt",

und

dem Sportfischerverein Grötzingen e. V., kurz "Pächter" genannt.

### § 1

Die Stadt verpachtet dem Pächter die Ausübung der ihm zustehenden Fischereirechte am Baggersee im Bruchwald Grötzingen.

Im Naturschutzgebiet, das im beigefügten Lageplan eingezeichnet ist, ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nur von den in der Karte blau eingetragenen Uferabschnitten aus gestattet.

Fläche 3.544,30 Ar

### § 2

Die Pachtzeit dauert 12 Jahre. Sie beginnt am 01.01.2007 und endet am 31.12.2018.

Die Stadt behält sich das Recht vor, den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit mit einer Frist von 3 Monaten ganz oder teilweise zu kündigen, falls das Gewässer für andere Zwecke in Anspruch genommen werden muss.

Sie ist außerdem berechtigt, das Pachtverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Pächter in schuldhafter Weise gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, bzw. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses länger als 2 Monate im Rückstand ist.

Muss im Falle der fristlosen Kündigung des Vertrages das Fischwasser billiger verpachtet werden, so haftet der Pächter für die Restdauer der Pachtzeit für den Unterschied des Pachtzinses.

### § 3

Der Pachtzins beträgt 930,00 € jährlich. Der Betrag ist zum 01.07. eines Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.

Sollte sich während der Laufzeit des Vertrages der bei der Stadt bisher für die Verpachtung von Fischwasser geltende Pachtzins ändern, dann ist der Pächter bereit, bei einer Neufestsetzung des Pachtzinses entsprechend mitzuwirken.

Bei Zahlungsverzug oder Stundung ist die Stadt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes - mindestens jedoch 7 % jährlich - bzw. Stundungszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz - mindestens jedoch 6 % jährlich - zu erheben.

§ 4

Das Recht zur Ausübung der Fischerei erstreckt sich auf die Befugnis, in dem Gewässer Fische einschließlich deren Laich sowie zehnfüßige Krebse zu fangen und sich anzueignen (§ 3 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 14.11.1979). Es erstreckt sich nicht auf Neunaugen einschließlich deren Larven, da diese ganzjährig geschützt sind.

Die Angelfischerei darf nur so ausgeübt werden, dass sie mit § 3 der Landesfischereiverordnung vereinbar ist.

§ 5

Ein Nachlass des Pachtzinses bei Verringerung oder Vernichtung des Fischbestandes kommt grundsätzlich nicht in Frage. Weist der Pächter jedoch nach, dass ihm durch dauernde Senkung des Grundwasserspiegels ein erheblicher Schaden entstanden ist, so kann er einen Antrag auf Minderung des Pachtzinses stellen.

Zur Unterverpachtung und zur Ausstellung von Angelkarten für dritte Personen ist die Genehmigung der Stadt erforderlich. Diese Genehmigung wird für die Vereinsmitglieder hiermit grundsätzlich erteilt.

Die Ausgabe von max. 15 Tageskarten ist ohne Erlaubnis der Stadt möglich.

§ 6

Für alle aus dem Pachtverhältnis entstehenden Forderungen haften der Pächter und etwaige Unterpächter gesamtschuldnerisch.

§ 7

Der Pächter hat neben Beachtung der geltenden fischerei- und feldpolizeilichen Vorschriften folgende Verpflichtung zu übernehmen:

Vertiefungen (Schluten und Kehlen) im Fischwasser, die bei hohem Wasserstand sich füllen, bei Rückgang des Wassers aber austrocknen oder bis zum Grund gefrieren, hat der Pächter rechtzeitig auszufischen und die Fische, die wegen bestehender Schonzeit oder weil sie das gesetzliche Mindestmaß nicht besitzen, nicht gefangen werden dürfen, sofort in das fließende Wasser zu setzen. Bei Säumigkeit des Pächters kann das Ausfischen der genannten Stellen durch den Verpächter auf Kosten des Pächters vorgenommen werden.

§ 8

Das Fischereirecht darf nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden. Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege wird ganz auf die Pächter übertragen.

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens des Bisams hat der Pächter unverzüglich dem Verpächter mitzuteilen.

Der Pächter ist verpflichtet, einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers sowie dem Umfang eines Fischereirechts entsprechenden Bestand zu erhalten und zu hegen. Dabei sind die anderen Nutzungsarten am Gewässer angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist ein künstlicher Besatz mit Fischen vorzunehmen.

Grundlage für Besetztätigkeiten ist die natürliche fischereiliche Ertragskraft des Gewässers sowie die naturräumliche Ausprägung des Gewässers. Ein Fischeinsatz - sofern erforderlich - ist entsprechend der Größe, Beschaffenheit und der Natur des Gewässers vorzunehmen. Dabei sind einseitige und übermäßige Besätze, welche die natürliche Ertragskraft des Gewässers wesentlich übersteigen oder beeinträchtigen, zu unterlassen.

Vor jedem Besatz ist der generelle Besatzbedarf sowie die Höhe des Besatzes nach fachlichen Gesichtspunkten vom geschulten Gewässerwart kritisch zu prüfen. Dabei sind im vorliegenden Fall die besonderen Gegebenheiten am Gewässer zu berücksichtigen.

Der Besatz mit fangfähigen Fischgrößen ist nicht zulässig.

Auf die Vorgaben zum Fischbesatz seitens des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) sowie der Landesfischereiverordnung wird hingewiesen.

Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes / Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesundheitszeugnis nachweisen können, dass der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogen, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztliche Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.

Der Fischbesatz ist durch Rechnung gegenüber der Stadt und der Fischereibehörde zu belegen und der Termin, an welchem der Besatz erfolgt, ist der Stadt und der Fischereibehörde auf Wunsch rechtzeitig mitzuteilen.

Kommt der Pächter seiner Verpflichtung zur Durchführung eines künstlichen Fischbesatzes nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Fischbrut auf Kosten des Pächters einsetzen zu lassen.

Im gepachteten Gewässer, den Ufer, dem umsäumenden Gelände, einschließlich dem Bereich der Zugangswege ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder zu einer nachhaltigen Störung bzw. Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

Weiter ist untersagt:

- a) das Wasser auszuputzen, Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.  
Für die Erhaltung und Pflege des von dem Pächter angelegten Laichbeckens gelten, zum Schutz vor unerwünschtem Bewuchs und vor Verlandung entsprechende Ausnahmen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen oder zu unterhalten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

wie z.B.: „Laichgebiet, angeln verboten“.

- g) das Wasser mit mehr als 4 Nachen, Kähnen und Flossen zu befahren und mit Netzen zu fischen. Die zur Zeit eingebrachten 12 Boote dürfen weiterhin verankert werden.

Im Naturschutzgebiet ist das Befahren des Sees mit Booten, Flossen, Luftmatratzen oder dergleichen verboten. Ausnahmsweise dürfen Hegemaßnahmen vom Boot aus nur in der Zeit vom 16. August bis 14. März durchgeführt werden, wobei gleichzeitig maximal 3 Boote eingesetzt werden dürfen und von den für das Angeln gesperrten Uferabschnitten in Mindestabstand von 50 m einzuhalten ist. Für die Pflege des Laichgebietes ist, soweit erforderlich, ein Spezialboot zugelassen.

- h) Anglerstege ohne öffentlich-rechtliche Genehmigung zu errichten.
- i) Die Benutzung der gesperrten Waldwege mit Kraftfahrzeugen einschl. Mofas ist grundsätzlich verboten.

#### Ausnahmen:

- aa) Der Gewässerwart sowie der 1. und 2. Vorsitzende des Pächters besitzen je einen Schrankenschlüssel, damit bei Transport von größeren Geräten oder Besatz die Wege unter Anlegung eines strengen Maßstabes befahren werden können. Die angesprochenen Personen haften für den ausgehändigten Schlüssel, der nicht übertragbar ist.
- bb) Die gesperrten Waldwege (dazu gehören auch die Wege auf der Betriebshalbinsel) dürfen in Nottfällen und zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht benutzt werden.
- cc) Insoweit die gesperrten Waldwege Zugangswege zum Fischerheim des Vereins sind, können sie zu Bedarfszwecken benutzt werden durch
- 1) den Gewässerwart, den 1. und 2. Vorsitzenden des Pächters sowie schwerbehinderte Vereinsmitglieder (im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes); deren Fahrzeuge müssen mit einer besonderen Plakette versehen sein.
  - 2) den Betreiber des Fischerheims
  - 3) Lieferanten des Fischerheims
  - 4) Veranstalter und Besucher von jährlichen Fischerfesten auf der Betriebshalbinsel. (In diesem Falle hat der Verein die Verkehrssicherungspflicht.)

Zur Benutzung aus Anlass der Ausübung des Angelsports stehen den Vereinsmitgliedern außer den öffentlichen Parkplätzen besondere PKW-Stellplätze

- zum südwestlichen Seeteil (über Am Viehweg) für 3 PKW und 2 Mofa im Bereich der Schranke zur "Pferdekoppel Saggau" (P1 im beigefügten Plan)
- an der Straße "Im Stalbühl" vor dem Forst-Bauhof (Nähe Fischerheim) für 5 PKW (P 2 im beigefügten Plan)

zur Verfügung.

Diese Parkflächen müssen auf Kosten des Pächters mit einem Parkplatzschild mit dem Zusatz "Nur für Mitglieder des Fischervereins mit Plakette" versehen sein.

Unberührt bleiben die Befugnisse des Pächters, vom Ufer aus Fische mit der Angel zu fangen. Soweit aus fischereiwirtschaftlichen Gründen ein Ausfischen notwendig ist (Überhandnahme der Raubfische), ist dies unter Aufsicht der städt. Forstverwaltung auszuführen. Der Zeitpunkt des Ausfischens ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

Der Pächter haftet für die Einhaltung dieser Vorschriften; sie ist verpflichtet, diese etwaigen Unterpächtern bekannt zugeben.

## § 9

Der Zustand des Fischwassers sowie die Wasserverhältnisse und Wasserqualität sind dem Pächter bekannt.

Die Stadt übernimmt keine Haftung für Mängel des Vertragsgegenstandes.

Die Verkehrssicherungspflicht für den Vertragsgegenstand (einschließlich Uferzonen) trägt der Pächter.

Schutt, Abfallstoffe, Unrat und dergleichen hat der Pächter sofort zu entfernen, d. h. einzusammeln und dem Verpächter zur Entsorgung zu übergeben.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dem Pächter oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Pachtgegenstandes entstehen. Der Pächter stellt die Stadt vielmehr von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Stadt als Eigentümerin anlässlich der Benutzung des Vertragsgegenstandes durch den Pächter oder Dritte von irgendeiner Seite geltend gemacht werden. Der Pächter verzichtet insoweit auch auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt.

Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt. Ebenso sind vom Haftungsausschluss ausgenommen Ansprüche auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Stadt die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

## § 10

Nach dem Erlass des MLR vom 24.10.1990 zur Befischungsintensität ergeben sich für das Pachtgewässer maximal 100 Jahreserlaubnisscheine, die in kleinere Einheiten<sup>1</sup> umgewandelt werden können. Grundlage für die Befischungsintensität ist hierbei die natürliche Ertragsfähigkeit des Gewässers.

Bei nachweislicher, nachhaltiger Änderung der natürlichen Ertragsfähigkeit des Gewässers oder einer erheblichen Veränderung der Anglerzahl muss die Vorgabe zur Befischungsintensität im Einvernehmen mit der Fischereibehörde angepasst werden.

## § 11

Im Interesse der Fischereiwissenschaft und der fischereilichen Betreuung des Gewässers hat der Pächter die Einsätze und die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen. Bei Abschluss von Erlaubnisverträgen hat der Pächter die Verpflichtung zur Führung von Fanglisten auch auf die Inhaber der Erlaubnisscheine zu übertragen und sich die Fangergebnisse jährlich mitteilen zu lassen.

Der Pächter hat die Aufzeichnungen zusammengefasst dem Verpächter oder dessen Beauftragten mitzuteilen. Es wird zur besseren Bewertung der Fangergebnisse empfohlen, neben den Fangtagen auch die Angeltage (ohne Fang) mit zu dokumentieren.

Die Meldungen werden nach Einsichtnahme des Verpächters der Fischereibehörde zur Auswertung und Aufbewahrung zugeleitet.

---

<sup>1</sup> Dabei entspricht 1 Jahreserlaubnisvertrag 3 Monats, 8 Wochen oder 30 Tageserlaubnisverträgen

§12

Sonstige Vereinbarungen:

1. Die wassersportliche Nutzung darf nicht über Gebühr beeinträchtigt werden.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13

Gegenstand diese Pachtvertrages sind die Bestimmungen

1. des Fischereigesetzes Baden-Württemberg vom 14.11.1979 und der Landesfischereiverordnung vom 03.04.1998.
2. der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Weingartner Moor- Bruchwald Grötzingen“ vom 27.07.1984.

§ 14

Dieser Vertrag wird 4fach ausgefertigt. Die Stadt erhält drei, der Pächter eine Fertigung.

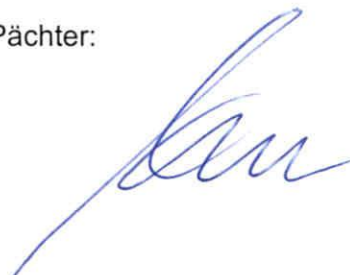
Karlsruhe, den 13.12.2006

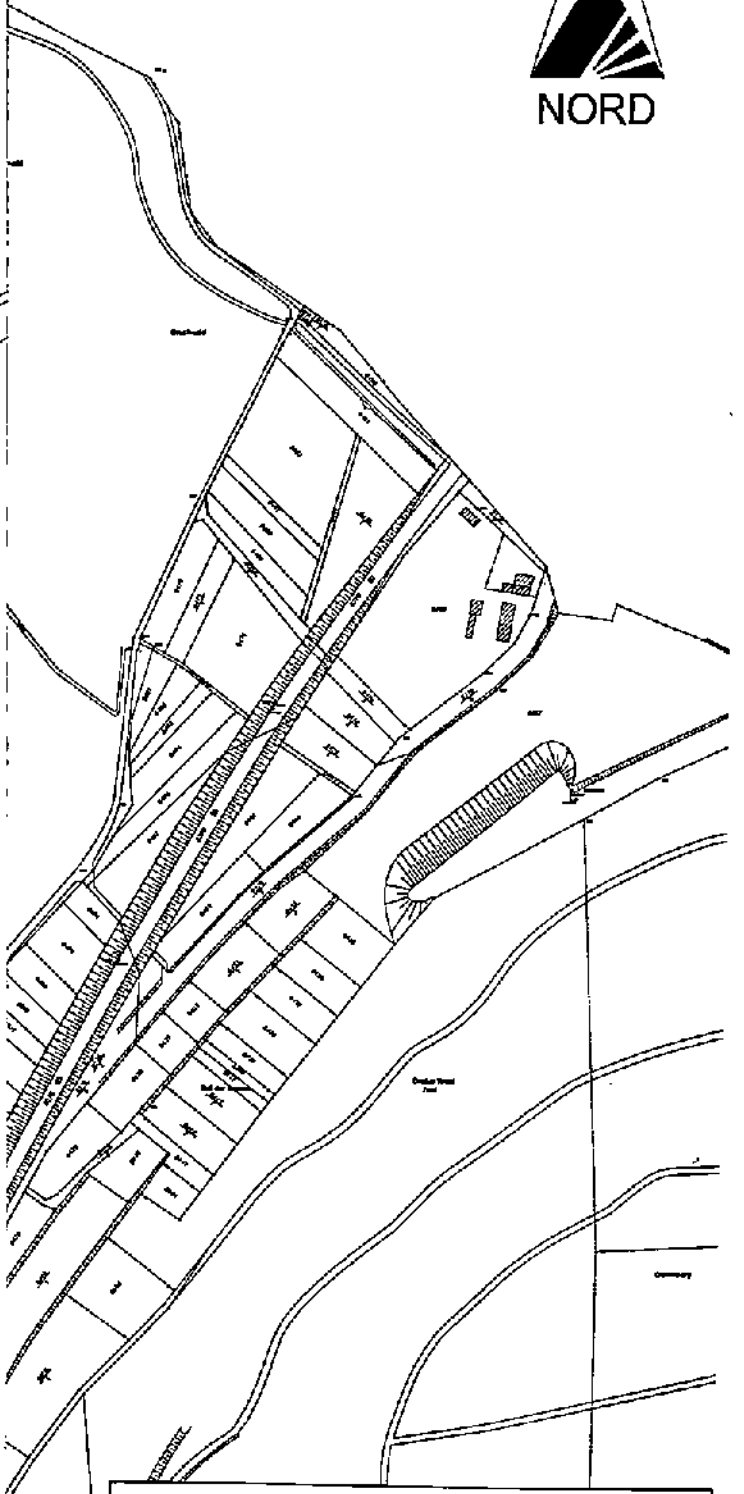
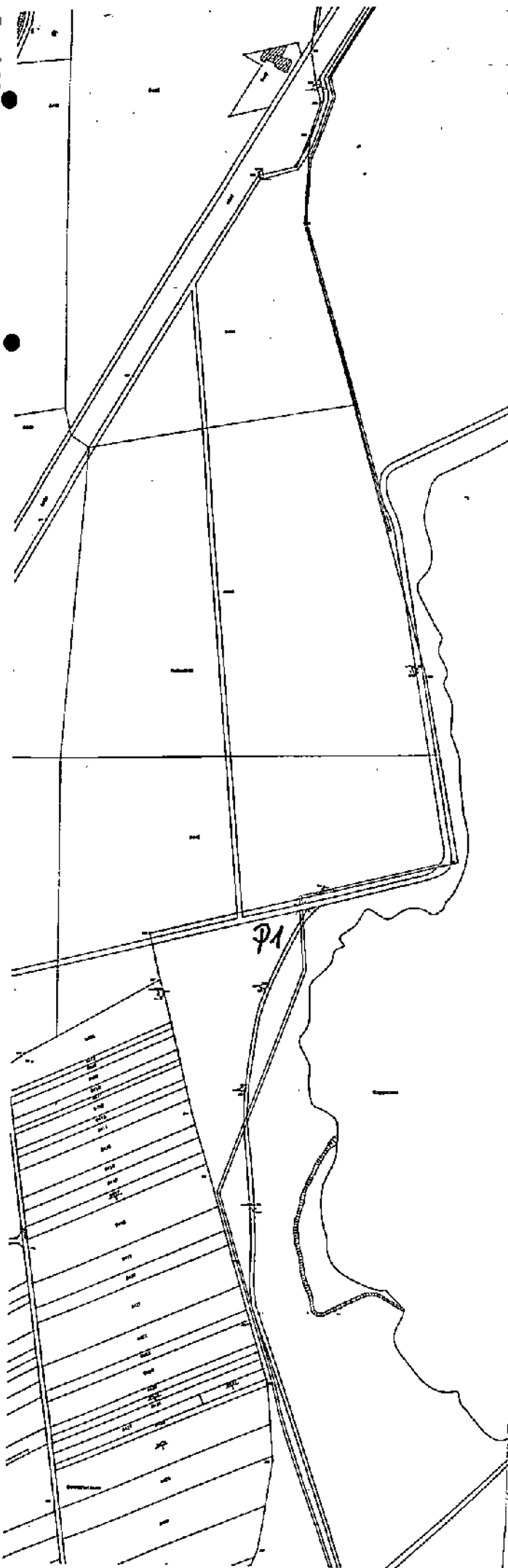
Für die Stadt Karlsruhe:  
Ortsverwaltung Grötzingen



Thomas Tritsch  
Ortsvorsteher

Der Pächter:





Stadt Karlsruhe  
Vermessung, Liegenschaften, Wohnen



Grötzingen Baggersee

Maßstab 1:4000	Gemarkung Durlach	Datum 07.02.2007
Flurstück-Nr. 7552	Sachb. Hr. Wenke	L1 Fr. Kellner

Dieser Plan darf ohne unsern Erlaubnis nicht vervielfältigt werden.  
Änderungen und Einträge sind deutlich als solche kenntlich zu machen.

